

Antrag auf Errichtung eines vorübergehenden Hausanschlusses zur Bauwasserversorgung

Bitte zurücksenden an:

SWM Versorgungs GmbH
Kundenzentrum Hausanschlüsse
80287 München

Für Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung unter:

Telefon: +49 89 2361-3040
Telefax: +49 89 2361-3151
Email: kundenzentrum-hausanschluesse@swm.de

1. Gegenstand der beantragten Leistung

Gegenstand des Antrags ist die Herstellung / Vorhaltung eines Bauwasseranschlusses (einschließlich Wasserzähler) an eine bestehende Hausanschlussleitung durch die SWM Versorgungs GmbH (im Folgenden SWM genannt.).

Beantragt wird folgende **Leistung gemäß gültigem Preisblatt "Netzanschlüsse"**:

- im Übergabeschacht:** nur bei bestehendem Wasserzählerschacht; Schacht ist bauseits zugänglich zu machen
- im Keller:** gilt nicht bei Abriss des Gebäudes
- in der Baugrube auf Privatgrund:** Baugrubenerstellung inklusive Zählereinbau durch die SWM, (ausschließlich mit einer Stilllegung Wasser möglich)

Die Kosten für die erbrachte Leistung der SWM werden dem Anschlussnehmer gemäß gültigem Preisblatt „Netzanschlüsse“ in Rechnung gestellt. Besondere Erschwernisse können Mehrkosten verursachen (z. B. Bodenfrost).

2. Anwesen

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Flurstücksnummer	Baufallnummer

3. Daten zum Anschlussnehmer / Rechnungsempfänger / Grundstückseigentümer

Anschlussnehmer ¹		Grundstückseigentümer ²	
Vorname, Name, Firma		Vorname, Name, Firma	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Telefon, E-Mail		Telefon, E-Mail	
Rechnungsempfänger ³			
Vorname, Name, Firma		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		Telefon, E-Mail	
Unterschrift Rechnungsempfänger			

¹ Erfolgt die Unterzeichnung durch einen Vertreter, ist eine entsprechende Vollmacht beizulegen.

² Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstücks auf dem die Errichtung des Bauwasseranschlusses erfolgt, ist zur Wirksamkeit des Vertrages eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers erforderlich.

³ Sofern Anschlussnehmer und Rechnungsempfänger nicht identisch sind. Die Zustimmung zum Rechnungsempfang erfolgt durch Unterschrift.

4. Geltungsbereich

- Für den Bauwasseranschluss gelten die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 9. Dezember 1976 (BGBl. i S. 3317) (AVBWasserV) und die jeweils gültigen Anlagen der SWM.
- Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die vertraglich vereinbarte Leistung basierend auf dem Urteil des BFH vom 08.10.2008 (V R 61/03) unter den Begriff "Lieferung von Wasser" im Sinn von § 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) i.V.m. Nr. 34 der Anlage zum UStG fällt und deshalb mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern ist. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die vertragliche Leistung egal aus welchem Grund mit dem Regelsteuersatz gem. § 12 Abs. 1 UStG zu versteuern ist, verpflichtet sich der Anschlussnehmer, den SWM den Betrag, der sich bei Anwendung des Regelsteuersatzes auf den oben ausgewiesenen Nettobetrag ergibt, unter Abzug des Betrags, der sich bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf den oben ausgewiesenen Nettobetrag ergibt, zu erstatten. In diesem Fall werden die SWM dem Anschlussnehmer den berechtigten Betrag in Rechnung stellen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Rechnung aufzubewahren und sie im Falle einer erforderlichen Rechnungskorrektur an die SWM zurückzusenden.

5. Fristen /Termine

- Die SWM behalten sich vor, diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Pflichten aus der AVB-WasserV werden hierbei nicht berührt.
- Die Ausführung der geschuldeten Leistungen erfolgt nach Terminvereinbarung mit dem Anschlussnehmer.

6. Informationen zum Bauwasseranschluss

- Leitungen, Anschlusskomponenten und Zähler sind Eigentum der SWM oder eines mit ihr im Sinn der §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmens.
- Die Leitungen, Komponenten einschließlich des oder der Zähler dürfen nur von der SWM oder deren Beauftragten entfernt werden.
- Anschlusskomponenten und Zähleranlage sind durch den Auftraggeber (Anschlussnehmer) ordnungsgemäß zu sichern. Schäden, die an den Betriebsanlagen und Messeinrichtungen durch äußere Einwirkungen (z. B. Frost-, Schlag-, bzw. Lasteinwirkungen) oder durch Verlust entstehen, trägt der Anschlussnehmer.
- Der Auftraggeber (Anschlussnehmer) verpflichtet sich, die Bauwasserinstallation nach den Regeln der Technik, insbesondere nach den Vorgaben der DIN 1988, erstellen zu lassen und entsprechend zu betreuen. Bei Nichtbeachtung dieser Bedingungen sowie bei Auftreten unzulässiger Netzzrückwirkungen wird die Wasseranschlussvorrichtung ohne vorherige Verständigung des Auftragnehmers auf dessen Kosten entfernt.
- Der Auftraggeber (Anschlussnehmer) verpflichtet sich anfallendes Abwasser über vorschriftsmäßige Anlagen zu entsorgen. Gleichfalls hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass durch Nutzung der Wasserabgabevorrichtung kein Glatteis auf Geh- oder Fahrbahnflächen entstehen kann.
- Nach Beendigung der Bauwassernutzung sind die an der Bauwassereinrichtung angeschlossenen Verbindungen vom Auftraggeber (Anschlussnehmer) oder dessen Beauftragten zu trennen. Führt der Auftraggeber (Anschlussnehmer) oder dessen Beauftragter die Trennung nicht durch, wird sie von der SWM oder deren Beauftragten durchgeführt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber (Anschlussnehmer) nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Des Weiteren ist entweder die bereits beauftragte Stilllegung der Hausanschlussleitung zu terminieren oder eine Anmeldung zur Änderung des Hausanschlusses zu stellen.

Ansprechpartner	
Vorname, Name, Firma	Telefon

Widerrufsrecht für Verbraucher

Ist der Antragsteller Verbraucher, so erlischt sein Widerrufsrecht, wenn er der Ausführung zur Erstellung eines Bauwasseranschlusses vor Ablauf der Widerrufsfrist zugestimmt hat und der von ihm gewählte Bauwasseranschluss vollständig ausgeführt wurde:

- Ich bin damit einverstanden, dass mit der Erstellung des Bauwasseranschlusses bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird.

Datum und Unterschrift des Anschlussnehmers	Datum und Unterschrift des Grundstückseigentümers
---	---

Die Widerrufsbelehrung und die Folgen des Widerrufs sind der Seite 3 zu entnehmen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter den Vertrag abgeschlossen hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon: +49 89 2361–3040, Telefax: +49 89 2361–3151) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein per Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das, auf unserer Webseite www.swm.de/privatkunden/kundenservice/netzanschluss.html herunterladbare Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.